

Satzung über die Benutzung des Internationalen Kindergartens Preschool im Schuldorf Bergstraße in Seeheim-Jugenheim (Benutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 16, 17, 30 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I. S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I. S. 702) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung des Internationalen Kindergartens Preschool im Schuldorf Bergstraße in Seeheim-Jugenheim beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.09.2018:

§ 1

Träger und Rechtsform

Träger und Betreiber des Internationalen Kindergartens Preschool im Schuldorf Bergstraße in Seeheim-Jugenheim ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg. Durch die Inanspruchnahme dieser Einrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Angebot

Die Aufgaben des Internationalen Kindergartens Preschool bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

Das besondere Angebot besteht in der bilingualen Erziehung (Englisch – Deutsch) mit Englisch als Schwerpunktsprache bzw. Hauptsprache.

Neben dem hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder der Altersgruppe 0 – 10 Jahre bietet der Internationale Kindergarten Preschool ein in Großbritannien anerkanntes Vorschulprogramm auf Grundlage des jeweils aktuellen britischen „Curriculum Guidance for the Foundation Stages“ und „The International Primary Curriculum-Early Years (IPC)“ an.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Der Internationale Kindergarten Preschool steht grundsätzlich Kindern ab Vollendung

des 3. Lebensjahres bis zum Schulbesuch offen. Englischsprachiger Hintergrund ist von Vorteil. Trifft dies nicht zu, sind folgende Kriterien zu beachten:

- Zweisprachig aufgewachsene Kinder sollten mit der Sprache Englisch aufgewachsen sein
- Internationale Kinder, die auf Grund der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten in Deutschland leben
- Kinder mit doppelter Staatsangehörigkeit, wobei bei einem Erziehungsberechtigten die Herkunftssprache/Muttersprache Englisch sein sollte
- Internationale Kinder, die zuvor bereits eine internationale Einrichtung besucht haben
- Deutsche Kinder, deren Erziehungsberechtigte einen Auslandsaufenthalt planen und deren Kinder dort in die Schule gehen sollen. Hier ist eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers notwendig.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bei Erreichen der amtlich festgelegten Höchstbelegung können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einen besonderen Betreuungsbedarf haben, können nur aufgenommen werden, wenn dort die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Zur Klärung mit den Erziehungsberechtigten ist der Träger zu beteiligen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen den Internationalen Kindergarten Preschool erst dann besuchen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden kann, aus welcher hervorgeht, dass das Kind frei von Ansteckung ist. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der vom Träger im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Internationalen Kindergarten Preschool ärztlich untersucht werden. Durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist dies nachzuweisen. Für jedes Kind muss vor seiner Erstaufnahme die vom Arzt unterschriebene „Impfbescheinigung Kindergemeinschaftseinrichtungen“ vorgelegt werden.
- (2) Die Anmeldungen müssen schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Kindergartenleitung erfolgen. Die Aufnahme wird anschließend schriftlich durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg bestätigt.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes vorkommen oder die selbst an solchen leiden, dürfen den Internationalen Kindergarten Preschool nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 5

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Der Internationale Kindergarten Preschool ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet und bietet von Montag bis Freitag eine tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden an. Der Träger behält sich vor, vorrangig Vollzeitplätze zu vergeben. Im Fall einer Minderauslastung kann eine Teilzeitbelegung erfolgen, indem ein Kind nur an bestimmten Tagen die Einrichtung besucht. Die konkreten Öffnungszeiten werden durch den Träger festgelegt.
- (2) Zum Bringen und Abholen der Kinder hat die Leitung des Internationalen Kindergartens Preschool eine Zeitreserve zum Einhalten der Öffnungszeiten einzuplanen.
- (3) Die Schließzeiten des Internationalen Kindergartens Preschool liegen grundsätzlich in den Hessischen Schulferien und betragen etwa die Hälfte dieser Ferienzeiten, mithin etwa 30 Tage pro Kalenderjahr. Die exakten Zeiten werden am Ende eines Schuljahres festgelegt und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Generell bleibt die Einrichtung jedoch zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen etc. einberufen wird, bleibt der Internationale Kindergarten Preschool an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Internationalen Kindergarten Preschool regelmäßig besuchen. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Kindergartens mitzuteilen.
- (2) Auf Sauberkeit und zweckmäßige Kleidung ist zu achten.
- (3) Die Kinder sind pünktlich zu den mit der Kindergartenleitung abgesprochenen Zeiten in den Internationalen Kindergarten Preschool zu bringen und abzuholen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder eine abholberechtigte Person beim Verlassen des Gebäudes.
Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung des Internationalen Kindergartens Preschool. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal des Internationalen Kindergartens Preschool nach Hause zu bringen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer neben ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder im häuslichen Umfeld des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies der Leitung der

Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen darf der Internationale Kindergarten Preschool erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung vorliegt.

- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und der Gebührensatzung zu beachten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Das Betreuungspersonal gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Absprache in der Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternbeteiligung, -versammlung und -beirat nach § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) wird Näheres durch die Satzung über Elternbeteiligung, -versammlung und -beirat gemäß § 27 Abs. 4 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) bestimmt.

§ 9

Versicherungen

- (1) Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder des Internationalen Kindergartens Preschool gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände wird nicht gehaftet.

§ 10

Gebühren

Für die Benutzung des Internationalen Kindergartens Preschool wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder eine im Voraus zu entrichtende monatliche Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Hinzu kommt ein Verpflegungsentgelt für die Mittagsversorgung.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des

darauffolgenden Monats bei der Kindergartenleitung vorzunehmen; gehen Abmeldungen erst nach dem 15. des Monats dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Eine Abmeldung in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli eines Jahres ist grundsätzlich ausgeschlossen; es sei denn aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wegzug der Erziehungsberechtigten, bei Haushaltsauflösung oder bei lang andauernder Krankheit des Kindes.

- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis Darmstadt-Dieburg. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung dem Kindergarten fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Werden die fälligen Gebühren zwei Mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Internationalen Kindergarten Preschool sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a. Allgemeine Daten
- b. Kindergarten-Benutzungsgebühren
- c. Rechtsgrundlagen

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

- (2) Im Zuge der Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Internationalen Kindergartens Preschool im Schuldorf Bergstraße, Seeheim-Jugenheim vom 29. September 2003 außer Kraft.